

Fernsprech-Kundendienst (KD-Dienst)

Rufnummer 04

Im Ortsnetz Hamburg besteht unter der Bezeichnung „Fernsprechkundendienst“ eine Dienststelle, die die Aufgabe hat, bei Abwesenheit oder Verhinderung von Teilnehmern für sie bestimmte Mitteilungen entgegenzunehmen, in ihrem Auftrag Mitteilungen weiterzugeben oder sonst Aufträge bestimmter Art zu vermitteln. Alle Fernsprechteilnehmer und Benutzer von „Öffentlichen Fernsprechern“ können der Kundendienststelle nach Anruf von 04 Aufträge erteilen.

Näheres über den Umfang des neuen Dienstes sowie über die Gebühren ist aus einem „Merkblatt für den Fernsprechkundendienst“ ersichtlich, das an den Postschaltern im Fernsprechanschlußbereich von Groß-Hamburg und durch das Fernsprechamt 1 in Hamburg 13 kostenlos abgegeben wird. Ferner erteilt die KD-Stelle selbst (Rufnummer 04) allen Anrufenden über Fragen des KD-Dienstes Auskunft.

Wichtige Bestimmungen über den Fernsprecher

1. Einrichtung, Änderung, Kündigung von Fernsprechanschlüssen

Anträge auf Herstellung, Verlegung, Umwandlung, Übertragung und sonstige Änderungen von Fernsprechanschlüssen sowie die Kündigung von Anschlüssen sind schriftlich und freigemacht an das Vermittlungsamt, im Ortsnetz Hamburg an das Fernsprechamt 1, Hamburg 13, zu richten. Den Anträgen auf Herstellung und Verlegung ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers — Hausbesitzererklärung — zur Aufstellung von Gestängen usw. beizufügen, wenn diese Erklärung für das Grundstück nicht schon vorliegt. Für die Anträge auf Herstellung, Verlegung und Übertragung von Anschlüssen und für die Hausbesitzerklärungen müssen die vorgeschriebenen Formblätter benutzt werden; sie sind bei den Vermittlungsämtern erhältlich.

Die Ausführung von Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt kann nicht zugesichert werden. Es empfiehlt sich daher, die Anträge, besonders bei Verlegung von Anschlüssen, möglichst zeitig zu stellen.

Die Rufnummer wird von der Deutschen Reichspost festgesetzt und kann n. F. aus Betriebsrücksichten geändert werden. Der Teilnehmer hat kein Anrecht auf eine bestimmte Rufnummer.

Über die Zuteilung von Sammelnummern an Teilnehmer mit mehreren Hauptanschlüssen s. S. X.

Die Übertragung eines Fernsprechanschlusses auf einen andern, z. B. den Geschäftsnachfolger, bedarf der Genehmigung der Deutschen Reichspost. Bis zur Genehmigung bleibt der bisherige Anschlußinhaber Teilnehmer, haftet also für die Fernsprecheinrichtung und für alle Gebühren, die für die Benutzung des Anschlusses nebst Zubehör zu zahlen sind. Ist die Genehmigung erteilt, so haften für alle Gebühren, die bis zum Tage der Übertragung für den Anschluß noch zu zahlen sind, der Übertragende und der neue Inhaber als Gesamtschuldner.

Das Teilnehmerverhältnis kann sowohl der Teilnehmer als auch die Deutsche Reichspost jederzeit zum Ende eines Kalendermonats mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Eine Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll. Die Kündigung kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Fernsprecheinrichtung beziehen. Für die Kündigung von Nebenstellenanlagen gelten die besonderen Bestimmungen.

Die Deutsche Reichspost kann die Verpflichteten in bestimmten Fällen aus erheblichen Billigkeitsgründen unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen, doch sind die laufenden Gebühren stets bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen.

2. Besondere Einrichtungen

Nebenstellenanlagen können

- a) von der Deutschen Reichspost für ihre Rechnung hergestellt und instandgehalten werden: „Posteigene Nebenstellenanlagen“;

- b) von der Deutschen Reichspost für Rechnung der Teilnehmer hergestellt werden: „Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen“;

Änderungen und Instandhaltungsarbeiten an solchen Nebenstellenanlagen (a und b) dürfen nur von der Deutschen Reichspost vorgenommen werden;

- c) von den Teilnehmern oder in ihrem Auftrag durch Unternehmer hergestellt und instand gehalten werden: „Private Nebenstellenanlagen“;

die Anschließung solcher Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderungen solcher Nebenstellenanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Deutsche Reichspost.

Querverbindungen. Querverbindungen sind unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen verschiedener Nebenstellenanlagen. Sie werden in der Regel nur im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes hergestellt.

Anschlußdosen. An Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Apparate werden auf Wunsch tragbare Apparate geliefert, die mit Hilfe von Anschlußdosen an mehreren Stellen der Wohn- und Geschäftsräume in die Leitung eingeschaltet werden können.

Zusatzeinrichtungen. Als Zusatzeinrichtungen können geliefert werden: Zweite Fernhörer, zweite Sprechapparate, besondere Wecker, Brustmikrophone mit Kopfhörern, Mithöreinrichtungen usw.

3. Eigenmächtige Änderungen der Fernsprechanschlüsse

Technische Änderungen irgendwelcher Art an der Einrichtung einer Sprechstelle, z. B. durch Einschalten selbstbeschaffter Apparate, durch Anbringen von Hilfsvorrichtungen oder in anderer Weise sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Deutschen Reichspost zulässig. Die eigenmächtige Änderung der Fernsprecheinrichtungen ist strafbar.

Überkleben und Überstreichen der auf Isolierrollchen geführten Innenleitungen ist verboten. Überklebte oder überstrichene Leitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgewechselt. Der Teilnehmer hat eine beabsichtigte Erneuerung der Tapete oder des Anstrichs dem zuständigen Vermittlungsamt mindestens drei Tage vorher mitzuteilen, damit die Drähte zu dem gewünschten Zeitpunkt abgenommen und nachher wieder angebracht werden können. Für diese Arbeiten werden die Arbeitslöhne nach Einheitssätzen und die Baustoffkosten nach dem wirklichen Verbrauch angerechnet.

4. Freiwillige Sperre des Fernsprechanschlusses

Die freiwillige Sperre empfiehlt sich für Teilnehmer, die wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich längere Zeit nicht erreichbar sind. Die Teilnehmer